

Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und die diesbezüglichen Verordnungen des Bundes;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Zweck, Geltungsbereich und allgemeine Organisation

Art. 1 Zweck

¹Dieses Gesetz soll die Menschen und die Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen und die natürlichen Ressourcen dauerhaft erhalten.

²Es regelt und ergänzt die Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und dessen Verordnungen.

Art. 2 Staatsrat

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Kantons- und Bundesrecht im Umweltschutzbereich aus.

Art. 3 Zuständiges Departement für Umweltschutz

¹Das mit dem Umweltschutz beauftragte Departement (nachstehend: Departement) ist zuständig für die Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts im Umweltschutzbereich, vorbehalten sind die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde erteilt werden.

²Es kann seine Kompetenzen bereichs- oder fallweise an untergeordnete Instanzen delegieren.

Art. 4 Fachstelle

¹Die Dienststelle für Umweltschutz (nachstehend: Dienststelle) ist die zuständige Fachstelle im Sinne des Bundesrechts. Die Ausführung gewisser spezifischer Aufgaben durch andere spezialisierte Behörden des Kantons oder der Gemeinden bleibt vorbehalten.

²Die Dienststelle führt Untersuchungen zu Einwirkungen auf die Umwelt durch.

³Sie gewährleistet und koordiniert die Erstellung der verschiedenen Kataster über Schadstoffquellen und die Gestaltung von Massnahme- und Sanierungsplänen; Sie kontrolliert die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

⁴Sie kann von einem Inhaber verlangen, dass er Auskunft über die Umweltbelastung gibt, die von seiner Anlage oder von seinem Standort ausgeht.

2. Abschnitt Bewilligungen, Koordination und Zusammenarbeit

Art. 5 Baubewilligung, Plangenehmigung, Konzession, Betriebsbewilligung und Genehmigung von Nutzungsplänen

¹Bevor die jeweils zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung erteilt, eine Konzession oder eine Betriebsbewilligung gewährt oder einen

Nutzungsplan genehmigt, prüft sie, ob das Projekt den Vorschriften zum Schutz der Umwelt des Kantons und des Bundes entspricht.

²Der Gesuchsteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass sein Projekt den Anforderungen des Umweltrechts entspricht.

³Bei Projekten, die schädliche oder lästige Einwirkungen verursachen könnten, hört die Behörde des massgeblichen Verfahrens vor ihrem Entscheid die Dienststelle an.

⁴Die Behörde des massgeblichen Verfahrens stellt sicher, dass die gestellten Bedingungen bei der Realisierung des Projekts eingehalten werden.

Art. 6 Koordination

¹Wenn ein Projekt mehrere Umweltbewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

²Dieses System der Konzentration der Kompetenzen ist auf alle Verfahren des Umweltrechts im weiteren Sinne anwendbar, insbesondere beim Gewässerschutz und in den Bereichen Wald, Natur und Landschaft.

³Bei Widersprüchen führt die Behörde des massgeblichen Verfahrens ein Bereinigungsverfahren durch. Wenn keine Einigung erreicht werden kann, so werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig, eröffnet.

⁴Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden werden

Art. 7 Zusammenarbeit und Ersatzvornahme

¹Die zuständigen Behörden hören beim Vollzug ihrer Aufgaben alle anderen betroffenen Behörden an und berücksichtigen deren Stellungnahmen. Sie können zum Vollzug ihrer Aufgaben auch Dritte hinzuziehen.

²Wenn eine Behörde dem Vollzug ihrer Aufgaben nicht nachkommt und daraus eine erhebliche Gefahr für die Umwelt entsteht, so ordnet das Departement die erforderlichen Massnahmen zu Lasten der säumigen Behörde an oder nimmt die Massnahmen selbst vor.

3. Abschnitt Ausbildung, Information und Beratung

Art. 8 Ausbildung

¹Der Kanton und die Gemeinden übernehmen die fachliche Aus- und Weiterbildung ihres Personals im jeweiligen Umweltbereich.

²Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann die Dienststelle finanzielle oder andere Leistungen erbringen, die allen Arten von Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Dritten im Umweltbereich dienen.

Art. 9 Information und Beratung

¹Die Dienststelle ist für die Information und die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie Privaten besorgt.

²Sie ist die zuständige Behörde für den Vollzug der Bundesverordnung zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen im Abwasser.

4. Abschnitt Finanzierung

Art. 10 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach Vorschriften des Bundes oder nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 11 Gebühren, Vorschüsse, Sicherheiten und Anderes

¹Der Staatsrat erlässt einen Tarif der Kosten und Gebühren, welche von den kantonalen Behörden für Vormeinungen, Bewilligungen, Kontrollen und andere besondere Dienstleistungen nach Bundesrecht oder nach diesem Gesetz erhoben werden können. Als Grundlage dienen dabei die effektiven Kosten der angebotenen Dienstleistungen. Der Gemeinderat setzt den Tarif für die Gemeindekosten und -gebühren fest.

²Die Behörde kann verlangen, dass der Gesuchsteller die voraussichtlichen Kosten vorschiesst.

³Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die Behörde Sicherheiten verlangen (Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung, usw.).

Art. 12 Fonds

¹Der Kanton schafft einen Fonds zur Finanzierung von Umweltschutzmassnahmen, die er selber als Ersatzvornahme trifft.

²In diesen Fonds fliessen insbesondere die verlangten Sicherheiten sowie Bussgelder, die im Rahmen des Vollzugs des Umweltrechts des Bundes und des Kantons eingenommen werden.

2. Kapitel **Besondere Bestimmungen**

1. Abschnitt **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

¹Der Staatsrat regelt das Verfahren zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), so wie dies von der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt wird. Er bestimmt die massgeblichen Verfahren

²Die vom Staatsrat bestimmten massgeblichen Verfahren gelten auch für nicht UVP-pflichtige Projekte.

Art. 14 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts

¹Die Dienststelle beurteilt die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Umweltverträglichkeitsbericht zu allen Projekten auf Kantonsgebiet, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

²Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den betreffenden kantonalen Dienststellen im Sinne der Bundesverordnung zusammen und holt deren Stellungnahmen ein.

Art. 15 Umweltverträglichkeitsprüfung

¹Im Rahmen der UVP sorgt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften des Bundes sowie des Kantons.

²Kantonale Behörden, die befugt sind, Subventionen für den Bau oder die Änderung von Anlagen zu sprechen, die einer UVP unterliegen, fällen ihren Entscheid erst, wenn die UVP abgeschlossen ist, und unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse. Sie überweisen die Subventionen erst, wenn das Projekt gemäss den Auflagen der Beurteilung der Dienststelle realisiert wird.

2. Abschnitt **Schutz vor Störfällen und Katastrophenschutz**

Art. 16 Schutz vor Störfällen

Der Staatsrat bezeichnet die Verwaltungsorgane für den Vollzug der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen.

Art. 17 Katastrophenschutz

Die Gesetzgebung zum Schutz der Anlagen vor Naturgefahren und anderen Katastrophenfällen bezeichnet die mit ihrem Vollzug betrauten Verwaltungsorgane.

3. Abschnitt **Luftreinhaltung**

Art. 18 Emissionserklärung und Immissionsprognose

¹Wer eine Anlage betreibt oder errichten will, die Luftverunreinigungen verursacht, muss der Dienststelle eine Emissionserklärung im Sinne der Luftreinhalte-Verordnung abgeben.

²Bevor eine stationäre Anlage oder eine Verkehrsanlage, aus der erhebliche Emissionen zu erwarten sind, errichtet, geändert oder saniert wird, kann die Dienststelle vom Inhaber eine Immissionsprognose verlangen.

Art. 19 Kontrollen

¹Die Dienststelle führt bei stationären Anlagen regelmässige Messungen und Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

²Die Dienststelle kann den Inhaber einer Anlage, aus der erhebliche Emissionen austreten, dazu verpflichten, die Immissionen im betroffenen Gebiet messtechnisch zu überwachen.

³Die Gemeinden erfassen und kontrollieren die Anlagen, die Geruchsbelästigungen auf dem Gemeindegebiet verursachen.

Art. 20 Sanierung - Erleichterung

¹Die Dienststelle erfasst, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die stationären Anlagen, welche nicht den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen.

²Die Dienststelle ordnet die Sanierung an, entscheidet über die zu ergreifenden Massnahmen und setzt eine verbindliche Frist fest.

³Auf Gesuch und nach Anhörung der Gemeinde kann das Departement dem Inhaber der Anlage eine Erleichterung gemäss den Bedingungen des Bundesrechts gewähren.

Art. 21 Emissionen – Immissionen

¹Die Dienststelle überwacht den Zustand und die Entwicklung der Luftverunreinigung auf dem Kantonsgebiet.

²Sie errichtet und betreibt ein Netz zur Messung der Immissionen durch Luftverunreinigungen auf dem Kantonsgebiet.

³Sie erstellt ein Kataster über die Emissionsquellen.

Art. 22 Dringliche Massnahmen

Der Staatsrat ordnet dringliche Massnahmen an, wenn die meteorologischen Bedingungen übermässige Immissionen begünstigen.

Art. 23 Massnahmenplan

Steht fest oder ist zu erwarten, dass schädliche oder lästige Einwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten, so erstellt der Staatsrat gemäss Bundesverordnung einen Massnahmenplan zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung dieser Einwirkungen. Er beschliesst alle notwendigen Massnahmen zur Umsetzung des Plans.

Art. 24 Verbrennung von Abfällen

¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

²Der Staatsrat beschliesst die Modalitäten zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für das Verbrennen von Abfällen in besonderen Situationen.

³Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung dieser Vorschriften auf ihrem Gebiet.

Art. 25 Förderungsmassnahmen

¹Der Staatsrat kann Finanzierungsbeihilfen für Investitionen beschliessen zur Förderung von Massnahmen, die über die bundesrechtlichen Minimalanforderungen hinausgehen, um damit Einwirkungen durch Luftschadstoffe von Holzheizungen, Land- und Forstwirtschaftsmaschinen sowie, gezielt, von anderen Anlagen, zu verhindern oder zu verringern.

²Die Höhe der Beihilfe wird so bemessen, dass der von der Massnahme bezweckte Anreiz geschaffen wird.

³Die Beihilfen werden durch den Beschluss über den Massnahmenplan gemäss Artikel 23 des vorliegenden Gesetzes geregelt.

Art. 26 Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Die Dienststelle ist die zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen.

4. Abschnitt Schutz vor Lärm

Art. 27 Erfassung der Immissionen

¹Die Gemeinden erfassen die Lärmquellen und die lärmbelasteten Orte auf ihrem Gebiet.

²Davon ausgenommen sind Anlagen, für die der Kanton oder der Bund zuständig ist.

Art. 28 Nutzungszonen und Empfindlichkeitsstufen

¹Die Gemeinden sorgen, sowohl bei der Erstellung oder Änderung ihrer Nutzungspläne sowie bei der Änderung ihres Bau- und Zonenreglements, für die Einhaltung der Anforderungen der Lärmschutz-Verordnung betreffend die Bauzonen und die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen.

²Der Staatsrat sorgt bei der Genehmigung der Nutzungspläne, auf Vormeinung der Dienststelle, für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Bauzonen und die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen.

³Wenn keine Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen vorliegt, so erfolgt die Zuordnung und die öffentliche Auflage von Fall zu Fall im Rahmen des massgeblichen Verfahrens zu einem spezifischen Projekt. Die Behörde im massgeblichen Verfahren holt, im Voraus, die Vormeinungen der Dienststelle für Raumentwicklung, der Dienststelle und der Gemeinde ein.

Art. 29 Kontrollen

¹Im Allgemeinen werden die Lärmschutz-Kontrollen durch die Behörde im massgeblichen Verfahren ausgeübt, in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes.

²Die Dienststelle kontrolliert die Wirksamkeit der Schallschutzmassnahmen und/oder Ersatzmassnahmen gemäss der Bundesverordnung.

Art. 30 Sanierung - Erleichterung

¹Diejenige Behörde ist zuständig für die Anordnung einer Sanierung, die auch befugt ist, die Sanierung zu bewilligen.

²Im Rahmen des Sanierungsverfahrens oder des Leitverfahrens bei einem Bau oder einer Plangenehmigung kann das Departement eine Erleichterung gewähren, den Eigentümer des bestehenden lärmbelasteten Gebäudes dazu verpflichten, die Fenster der lärmempfindlichen Räume gegen Schall zu dämmen und/oder Ersatzmassnahmen anordnen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

³Wenn die Zuständigkeit für die Anordnung einer Sanierung und Gewährung einer Erleichterung bei einer Bundesbehörde liegt, so entscheidet das Departement über die Schallschutzmassnahmen im Sinne der Bundesgesetzgebung.

⁴Die Dienststelle für Strassenbau stellt dem Bundesamt für Umweltschutz die notwendigen Angaben für die periodischen Erhebungen gemäss Bundesverordnung zur Verfügung.

Art. 31 Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten

¹Bevor eine Baubewilligung erteilt wird, kontrolliert die Behörde im massgeblichen Verfahren, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

²Wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, erteilt sie die Bewilligung nur, wenn die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch die Massnahmen gemäss Bundesverordnung erreicht werden kann.

³Wenn die Massnahmen der Bundesverordnung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht gewährleisten können, so erteilt die Behörde im massgeblichen Verfahren die Bewilligung nur, wenn das Gebäude ein überwiegendes Interesse darstellt und nur mit Zustimmung der Dienststelle.

Art. 32 Bewegliche Geräte und Maschinen, andere Lärmquellen

¹Die Gemeinden sind zuständig für die Begrenzung der Emissionen von beweglichen Geräten und Maschinen sowie von anderen Lärmquellen, mittels ihrer eigenen Gesetzgebung durch Regulierungen der Betriebszeiten und der baulichen Massnahmen.

²Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Bundes, insbesondere die Baulärm-Richtlinie.

Art. 33 Beihilfen des Bundes für die Sanierung und Schallisolierung bestehender Strassen

¹Der Staatsrat schliesst, unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz, eine Programmvereinbarung, die durch das für den Strassenbau zuständige Department mit dem Bund ausgehandelt wird, um die Beihilfen des Bundes für die Sanierung und Schallisolierung bestehender Strassen zu erhalten.

²Die Verhandlung dieser Programmvereinbarung erfolgt unter Vorbereitung und Beteiligung durch die für den Strassenbau zuständige Dienststelle.

³Die Gemeinden müssen ihr Strassensanierungsprojekt der Dienststelle zur Bewilligung und Aufnahme in die Programmvereinbarung unterbreiten. Nach Überprüfung des Antrags leitet die

Dienststelle den Antrag zur Aufnahme des Projekts in die Programmvereinbarung an die für den Strassenbau zuständige Dienststelle weiter.

⁴Das für den Strassenbau zuständige Department legt der zuständigen Bundesbehörde jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beihilfen ab.

5. Abschnitt Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen

Art. 34 Zuständigkeit

¹Die Gemeinden sind mit dem Vollzug der Schall- und Laserverordnung beauftragt.

²Die Dienststelle stellt den Gemeinden adäquate Messinstrumente zur Verfügung.

6. Abschnitt Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Art. 35 Meldepflicht

¹Der Inhaber einer Anlage, für die Anhang 1 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung Emissionsbegrenzungen festlegt, muss der für die Bewilligung zuständigen Behörde ein Standortdatenblatt einreichen, bevor die Anlage neu erstellt, an einen andern Standort verlegt, am bestehenden Standort ersetzt oder im Sinne von Anhang 1 geändert wird. Ausgenommen sind elektrische Hausinstallationen und Anlagen, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen.

²Für Anlagen, auf welche die Bestimmungen von Anhang 1 der Verordnung nicht zutreffen, kann die Dienststelle vom Inhaber verlangen, dass er ihr ein Meldeformular einreicht.

Art. 36 Kontrolle der Anlagen, Mitwirkung

¹Die Dienststelle sorgt für die Einhaltung der Emissions- und Immissionsbegrenzungen. Zu diesem Zweck führt sie ein Verzeichnis über die Anlagen und führt nach Bedarf Kontrollen durch. Ausgenommen sind die Anlagen, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen.

²Der Inhaber einer Anlage ist verpflichtet, der Dienststelle die von ihr verlangten Auskünfte zu geben.

Art. 37 Sanierung - Ausnahmegewilligungen

¹Die Dienststelle erfasst in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die ortsfesten Anlagen, die den Anforderungen der Bundesverordnung nicht entsprechen.

²Die Dienststelle ordnet für diese Anlagen die Sanierung und die zu treffenden Massnahmen an und setzt eine Frist für deren Durchführung fest.

³Auf Gesuch gewährt das Departement dem Inhaber einer Anlage eine Ausnahmegewilligung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften.

⁴Ausgenommen sind die Anlagen, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen.

7. Abschnitt Abfälle

Art. 38 Kantonale Abfallplanung

¹Der Staatsrat erstellt einen Abfallplan im Sinne des Bundesgesetzes und trifft die notwendigen Entscheide für dessen Umsetzung.

²In Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumentwicklung bestimmt die Dienststelle den Bedarf an Deponien und anderen Anlagen zur Behandlung von Abfall und schlägt sodann Standorte für deren Einrichtung vor. Diese werden in den kantonalen Richtplan und in die Nutzungspläne aufgenommen.

Art. 39 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinden treffen alle zweckdienlichen Vorkehren zur Verringerung der Siedlungsabfälle. Sie organisieren die Trennung des Abfalls am Entstehungsort, damit er, soweit möglich, wiederverwertet werden kann. Sie fördern die Verwertung kompostierbarer Abfälle durch Private. Wo eine Verwertung durch Private nicht möglich ist, sorgen die Gemeinden dafür, dass diese Abfälle separat gesammelt und verwertet werden.

²Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Siedlungsabfälle, der Klärschlamm und die brennbaren Bauabfälle in geeigneten Anlagen verbrannt werden, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden können. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie sich zu Verbänden zusammenschliessen.

³Die Gemeinden regeln die Finanzierung zur Entsorgung der Siedlungsabfälle durch Gebühren, die mindestens zu einem Teil die Menge und die Art der übergebenen Abfälle reflektieren.

⁴Die Gemeinden treffen alle Massnahmen für die Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig im Sinne des Bundesgesetzes ist. Die Gemeinden kommen für die Kosten zur Entsorgung dieser Abfälle auf.

Art. 40 Deponien

¹Das Departement erteilt die Errichtungsbewilligung für eine Deponie im Rahmen des massgeblichen Verfahrens.

²Die Dienststelle erteilt die Betriebsbewilligung für eine Deponie. Diese ist erneuerbar und höchstens fünf Jahre gültig.

³Die Dienststelle ordnet die Schliessung nicht bewilligter Deponien an.

Art. 41 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹Die Dienststelle ist die kantonale Behörde für den Vollzug der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen.

²Sie erteilt Bewilligungen zur Entgegennahme von Abfällen gemäss Bundesrecht.

Art.42 Finanzierungsbeihilfen des Kantons

¹Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die den Gemeinden entstehen für:

- a) Anlagen zur Behandlung von Klärschlamm;
- b) Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen;
- c) Deponien für die Verbrennungsrückstände von Siedlungsabfällen und von Schlamm aus den kommunalen Kläranlagen.

²Die Beihilfe besteht aus:

- a) einer Beteiligung von 50 Prozent an den Studienkosten;
- b) einer Beteiligung von 40 Prozent an den Kosten für das Ausführungsprojekt und den Bau.

8. Abschnitt Belastete Standorte

Art. 43 Kataster

Die Dienststelle erstellt und besorgt die Nachführung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Katasters der belasteten Standorte.

Art. 44 Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

¹Wenn ein Bauvorhaben auf einem Grundstück geplant wird, das gemäss Kataster als belasteter Standort gilt, so muss der Baugesuchsteller der Dienststelle einen Bericht zur Voruntersuchung im Sinne der Altlastenverordnung sowie ein Konzept zur Entsorgung der Abbruchabfälle und des Aushubmaterials, die bei Ausführung des Bauvorhabens anfallen, unterbreiten.

²Die Behörde im massgeblichen Verfahren holt die Zustimmung der Dienststelle ein, bevor sie das Vorhaben bewilligt.

Art. 45 Grundbucheintragung

¹Der Eintrag eines belasteten Standorts ins Kataster kann Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Anmerkung „Grundstück ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte aufgeführt“ im Grundbuch sein.

²Der Antrag zu dieser Anmerkung erfolgt durch die Dienststelle und enthält die von der Bundesverordnung vorgeschriebenen Auskünfte.

³Die Dienststelle beantragt die Löschung der Anmerkung, sobald der Eintrag im Kataster der belasteten Standorte gestrichen wird.

Art. 46 Verbot der Zerstückelung eines Grundstücks

¹Die Zerstückelung eines Grundstücks, das im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt ist, ist verboten, es sei denn, es liege eine Ausnahmegenehmigung des Departements unter folgenden Bedingungen vor:

- a) Es liegt ein überwiegendes Interesse vor, oder
- b) die Zerstückelung beeinträchtigt die Sanierung oder die Überwachungsmaßnahmen nicht und die Kosten dafür sind gedeckt.

Art. 47 Untersuchung, Überwachung und Sanierung

¹Die Dienststelle entscheidet über die Untersuchung und Überwachung eines belasteten Standorts.

²Sie ordnet die Sanierung eines belasteten Standorts an.

³Das Departement entscheidet über die Aufteilung der Kosten für Untersuchungs-, Überwachungs-, und Sanierungsmassnahmen, wenn mehrere Verantwortliche vorhanden sind und wenn einer von ihnen dies verlangt, oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Art. 48 Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung

¹Die Kosten für die Untersuchung, die Überwachung und die Sanierung eines belasteten Standorts tragen die Verantwortlichen.

²Die Abgeltungen des Bundes an den Kanton für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen der belasteten Standorte werden vom Kostenanteil der Verursacher abgezogen.

³Die Kosten für die von der Dienststelle verlangten Voruntersuchungen, welche zum Ergebnis führen, dass ein Standort nicht belastet ist, übernimmt, nach Abzug der Abgeltungen des Bundes, der Kanton. Dasselbe gilt auch für die Kosten für eine Voruntersuchung, die der Inhaber eines Standortes, der sich als nicht belastet erweist, veranlasst hat, vorausgesetzt die Voruntersuchung wurde von der Dienststelle genehmigt.

⁴Nebst den Abgeltungen des Bundes leistet der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent an die Kosten für Voruntersuchungen, die zu Lasten der Gemeinden gehen.

⁵Wenn im Falle eines belasteten Standorts der Verantwortliche unbekannt oder zahlungsunfähig ist, so trägt dessen Kostenanteil die Gemeinde. Nebst den Abgeltungen des Bundes leistet der Kanton einen Beitrag zum Kostenanteil der Gemeinde von 40 Prozent. Die Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen des Bundes.

⁶Die Beträge werden anhand einer Prioritätenliste geleistet, die das Departement erstellt.

Art. 49 Kantonaler Fonds für Voruntersuchungen

¹Der Kanton bildet einen Fonds für die Finanzierung der Voruntersuchungskosten von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen.

²Dieser Fonds wird mit den pauschalen Bundesabgeltungen für jeden im Kataster verzeichneten Standort und mit den Abgeltungen für die Untersuchungskosten von nicht belasteten Standorten gespeist.

³Der Staatsrat regelt die Modalitäten zur Bewirtschaftung des Fonds.

Art. 50 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹Die Rückzahlung der Kosten an den Kanton, die durch die Ausführung von Ersatzarbeiten für den Grundeigentümer verursacht werden, sowie die Bezahlung der Verwaltungskosten werden durch ein gesetzliches Grundpfandrecht garantiert.

²Das Grundpfandrecht entsteht ohne Eintragung, gleichzeitig wie die Forderung, die es garantiert. Die Forderung sowie die Zinsen, Verwirklichungskosten und übrigen Zusätze sind im ersten Rang in Konkurrenz mit den übrigen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten und gehen jedem weiteren Grundpfand vor.

³Für die deklaratorische Eintragung des Grundpfandrechts im Grundbuch genügt das Begehren der Dienststelle.

9. Abschnitt Belastungen des Bodens

Art. 51 Überwachung und Beurteilung der Belastungen des Bodens

¹Die Überwachung und Beurteilung von physikalischen Belastungen des Bodens in der Bauzone obliegt der Gemeinde.

²Die Dienststelle sorgt für die Überwachung und Beurteilung chemischer und biologischer Belastungen des Bodens.

³Die Überwachung und Beurteilung von physikalischen Belastungen des landwirtschaftlich und des forstwirtschaftlich genutzten Bodens obliegt der für die Landwirtschaft, bzw der für die Forstwirtschaft zuständigen Dienststelle.

Art. 52 weitergehende Massnahmen

Weitergehende Massnahmen für gefährdeten oder belasteten Boden im Sinne des Bundesrechts beschliesst der Staatsrat.

10. Abschnitt Umgang mit Organismen in der Umwelt und in geschlossenen Systemen

Art. 53 Zuständigkeiten

¹Der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle obliegt der Vollzug der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt.

²Der für den Arbeitnehmerschutz zuständigen Dienststelle obliegt der Vollzug der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen.

3. Kapitel Vollzugsbestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 54 Verfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch Bestimmungen des Bundesrechts oder denjenigen des /massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

Art. 55 Strafverfolgung

¹Die Dienststelle ahndet diejenigen Übertretungen, welche das Bundesrecht oder das Kantonsrecht normiert. Die allgemeinen Bestimmungen des VVRG sind anwendbar. Gegen den verfügten Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann in letzter kantonaler Instanz mittels Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

²Über die Vergehen, die das Bundesrecht oder das Kantonsrecht normiert, befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der eidgenössischen und/ oder kantonalen Strafprozessordnungen..

³Vorbehalten bleiben Verstösse gegen die kommunalen Vorschriften.

Art. 56 Ausserkraftsetzung – Änderung

Das vorliegende Gesetz setzt das Gesetz betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990 ausser Kraft und ändert die folgenden Bestimmungen:

- a) Das Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978:

Art. 23 Abs. 1 Bst. a und c Subventionen des Kantons für die Studienkosten, das Ausführungsprojekt und den Bau

¹Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die den Gemeinden entstehen:

- a) mit einem Betrag von 50 Prozent an den Studienkosten:
3. des allgemeinen Projekts der Anlagen für die Behandlung der Abwässer;
c) mit einem abgestuften Beitrag von 25 bis 45 Prozent an den Baukosten und an den Kosten der Ausführungsprojekte:
7 bis 10 aufgehoben

- b) Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987:

Art. 37bis Verfahrenskoordination

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der zuständigen kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Beschwerdeweg gibt.

³Bei Widersprüchen führen die zuständigen Behörden ein Bereinigungsverfahren durch. Wenn keine Einigung erreicht werden kann, so werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig, eröffnet.

⁴Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

- c) Strassengesetz vom 3. September 1965:

Art. 230bis Verfahrenskoordination

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der zuständigen

kantonale Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Beschwerdeweg/Rechtswittelweg gibt.

³Bei Widersprüchen führen die zuständigen Behörden ein Bereinigungsverfahren durch. Wenn keine Einigung erreicht werden kann, so werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig, eröffnet.

⁴Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

d) Das Baugesetz vom 8. Februar 1996:

Art. 16 Koordination

^{3bis}Bei Widersprüchen führen die zuständigen Behörden ein Bereinigungsverfahren durch. Wenn keine Einigung erreicht werden kann, so werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig, eröffnet.

^{3ter}Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

e) Das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007:

Art. 35bis Verfahrenskoordination

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Beschwerdeweg gibt.

³Bei Widersprüchen führen die zuständigen Behörden ein Bereinigungsverfahren durch. Wenn keine Einigung erreicht werden kann, so werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig, eröffnet.

⁴Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

f) Das Forstgesetz vom 1. Februar 1985:

Art. 45 Strafbestimmungen

¹Das Departement ahndet die Übertretungen, die das Bundesrecht oder das Kantonsrecht nennt. Die allgemeinen Bestimmungen des VVRG sind anwendbar. Gegen den gefällten Entscheid kann Einsprache erhoben werden, und er kann in letzter kantonalen Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

²Über die Vergehen, die das Bundesrecht nennt, befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung.

³Jeder mit der Anwendung des Forstrechts betraute öffentlichrechtliche Angestellte/Beamte ist verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden Verstösse gegen das Forstrecht des Kantons und des Bundes anzuzeigen.

g) Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998:

Art. 34 Abs. 3 und 4 Strafbestimmungen

³Das Departement ahndet die Übertretungen, die das Bundesrecht oder das Kantonsrecht nennt. Gegen den gefällten Entscheid des Departements kann Einsprache erhoben werden, und er kann in letzter kantonalen Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

⁴Die Vergehen werden vom Departement bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Art. 57 Inkraftsetzung und Publikation

¹Das vorliegende Gesetz untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und erlässt alle dazu notwendigen Bestimmungen.

³Der Staatsrat legt das Datum der Inkraftsetzung fest.

So entworfen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**